

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6643**

Lübeck, 2026-06-

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Fischergrube 44/8 – 23552 Lübeck

[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum  
Glücksspielstaatsvertrag** Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache  
[20/4199](#)

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Förderrichtlinie zur Vergabe der Zweckerträge der Umweltlotterie Bingo ist unter 2.1 der „Natur- und Umweltschutz sowie des Tierschutzes“ genannt. Die Förderquote für Tierschutzprojekte ist im März 2026 von 50% auf 85% der förderfähigen Kosten angehoben worden, was wir natürlich sehr begrüßen und sich als äußerst hilfreich für die Umsetzung von Tierschutzprojekten erweisen wird. Das die Tierschutzprojekte auch einen Bezug zum Schutz der Umwelt haben müssen, ergibt sich bereits daraus, dass Bingo eine Umweltlotterie ist. Sie kann keine institutionelle Förderung von Tierheimen, tierheimähnlichen Einrichtungen und Wildtierstationen ersetzen, sondern immer nur einzelne Projekte im Sinne der Nachhaltigkeit fördern. Eine institutionelle Förderung von Tierheimen, tierheimähnlichen Einrichtungen und Wildtierstationen ist in der Förderrichtlinie ausgeschlossen, da unter 2.2. die institutionelle Förderung von Einrichtungen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine institutionelle Förderung von Einrichtungen des Tierschutzes fehlt im Land leider gänzlich. Das Fehlen kann auch durch Bingo nicht ersetzt werden.

Auch wenn einzelne Anträge von Tierschutzvereinen aus nachvollziehbaren oder auch nicht nachvollziehbaren Gründen mal abgelehnt werden, kommen die Tierschutzvereine unseres Verbandes insgesamt gut mit der Förderrichtlinie klar. Nichtsdestotrotz ist die Förderrichtlinie eine Verordnung und sie kann daher schneller geändert werden als ein Landesgesetz. Das Landesgesetz ist zudem juristisch höherrangig. Angesichts dessen, dass das Landesgesetz höherrangig ist, würden wir die Aufnahme des Tierschutzes in das Ausführungsgesetzes zum Glücksspielvertrag begrüßen, damit der Tierschutz nachhaltig festgeschrieben wird.

Deutscher  
**Tierschutzbund**



Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Fischergrube 44/8  
23552 Lübeck

Tel: 0172 4538578  
Fax: 0451 - 7022022

**E-MAIL:**  
[info@tierschutzbund-sh.de](mailto:info@tierschutzbund-sh.de)

**INTERNET:**  
[www.tierschutzbund-sh.de](http://www.tierschutzbund-sh.de)

**BANKVERBINDUNG:**  
Sparkasse Lübeck  
Konto Nr.: 160257002.  
BLZ 23050101

**IBAN:**  
DE98 2305 0101 0160 2570 02

Steuernummer: **20//290/81820**  
Finanzamt Kiel

Vereinsregister: **VR2635 KI**  
Amtsgericht Kiel

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ellen Kloth  
Vorsitzende

Mit freundlichen Grüßen